

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Markus Hiebl

**Teilnehmer:**

Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Silke Hartmann	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Michael Helminger	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Walter Kinzel	
Stadtratsmitglied	Hubert Kreuzpointner	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	ab 17.01 Uhr;
Stadtratsmitglied	Andrea Lausecker	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Manfred Mertl	
Stadtratsmitglied	Kaspar Müller	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	

**Entschuldigt:**

Stadtratsmitglied	Susanne Aigner
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Rehrl Gerhard, Schenk Andrea, Ahne Stephan, Beutel Daniel, Heiss Sebastian, Kästle Kathrin,

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 18:50 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in: Ahne Stephan**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

### **T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Stadtratsangelegenheiten: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Pro Freilassing-Fraktionssprecher und Lenkungsgruppe Gesundheitscampus)**
3. **Ortsrecht:**
  - 3.1 **Kalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren**
  - 3.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**
  - 3.3 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**
  - 3.4 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**
  - 3.5 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen**
4. **Gesundheitshaus: Sachstand und weitere Vorgehensweise**
5. **Informationen und Anfragen**
  - 5.1 **Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH in Wals-Siezenheim; Sachstand**
  - 5.2 **Einstellung der Gartenabfallsammlung**
  - 5.3 **Baumfällungen am Ölbach**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl** eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 22 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **22 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**Beratung und Beschlussfassung:**

- |   |
|---|
| <p><b>1.        Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</b></p> |
|---|

Ein Stadtratsmitglied äußert, dass die Niederschrift erst am Freitag kurz vor Mittag zur Verfügung gestanden habe und die Niederschrift somit nicht genehmigt werden könne.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass man dann heute keinen Beschluss fassen werde und die Niederschrift in der nächsten Sitzung genehmigen werde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

- |   |
|---|
| <p><b>2.        Stadtratsangelegenheiten: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Pro Freilassing-Fraktionssprecher und Lenkungsgruppe Gesundheitscampus)</b></p> |
|---|

**Stadtratsmitglied Längst** kommt um 17:01 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Wechsel des/der Fraktionssprecher/in innerhalb der Fraktion Pro Freilassing:  
Stadtratsmitglied Robert Judl hat mit Email vom 15.01.2025 sowie in der Stadtratssitzung am 21.01.2025 (**siehe Anlage 1 zu TOP 2**) mitgeteilt, dass er die Position des Fraktionssprechers für Pro Freilassing abgeben möchte. Stadtratsmitglied Andrea Lausecker hat sich bereit erklärt, die Aufgabe der Fraktionssprecherin für Pro Freilassing zu übernehmen. Stellvertreter soll Stadtratsmitglied Robert Judl sein.

Lenkungsgruppe „Gesundheitscampus“:

Zudem soll eine Lenkungsgruppe „Gesundheitscampus“ eingerichtet werden. Nach Rücksprache mit den Fraktionen soll diese besetzt werden wie folgt:

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Zu- und Vorname	Wahlvorschlag
Kreuzpointner Hubert	CSU
Maushammer Lukas	GRÜNE/Bürgerliste
Mertl Manfred	SPD
Oestreich-Grau Bettina	FWG-HL
Lausecker Andrea	Pro Freilassing

Die Geschäftsordnung ist entsprechend abzuändern.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung abzuändern wie folgt:**

1. In Anlage 3 (Zusammensetzung des Stadtrates) sind die Fraktionssprecher/innen aufzuführen wie folgt:

Fraktionssprecher/in	1. Stellvertreter/in	Wahlvorschlag
Kreuzpointner Hubert	Schwaiger Christine	CSU
Maushammer Lukas	Riehl Stefanie	GRÜNE/Bürgerliste
Aigner Susanne	Mertl Manfred	SPD
Oestreich-Grau Bettina	Hasenknopf Walter	FWG-HL
Lausecker Andrea	Judl Robert	Pro Freilassing

2. In Anlage 6 (Besetzung der sonstigen Gremien der Stadt Freilassing) ist die Lenkungsgruppe „Gesundheitscampus“ aufzuführen wie folgt:

Zu- und Vorname	Wahlvorschlag
Kreuzpointner Hubert	CSU
Maushammer Lukas	GRÜNE/Bürgerliste
Mertl Manfred	SPD
Oestreich-Grau Bettina	FWG-HL
Lausecker Andrea	Pro Freilassing

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **23 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**3. Ortsrecht:**

**3.1 Kalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren**

Die letzte Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2018 wurde im Jahr 2017 durchgeführt.

Neu kalkuliert wurde erst jetzt, da man nach Beendigung der Um- und Neubaumaßnahmen für die neuen Bestattungsformen Gemeinschaftsurnengrab und Baumbestattung die tatsächlich angefallenen Kosten sowie die Anzahl der neuen Gräber abwarten musste.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde für die Jahre 2018 - 2023 bei den Grabgebühren ein Defizit in Höhe von 58.197,07 € „erwirtschaftet“. Dies resultiert vor allem aus dem Defizit in Höhe von 93.597,80 € im Jahr 2023. Im Jahr 2024 ist mit einem Defizit von ca. 67.600 Euro zu rechnen. Gemäß Artikel 8 Abs. 6 KAG sind Überdeckungen aus Vorjahren innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen; Unterdeckungen können ausgeglichen werden. Gem. Satz 3 findet dieser Grundsatz bei der Berechnung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen keine Anwendung, daher wurde kein Ausgleich des Defizits in die Kalkulation ab 01.01.2025 übertragen.

Grundsätzlich ist der Friedhof eine kostenrechnende Einrichtung, so dass die anfallenden Kosten auf die Grabinhaber umzulegen sind. Bereits in der Vergangenheit sah man im Friedhof aber auch einen „öffentlichen Park“, so dass nur 75 % der Kosten auf die Grabinhaber umgelegt wurden.

Insgesamt lässt sich der deutschlandweite Trend, dass die Nutzung von Gräbern auf Friedhöfen rückläufig ist, auch in Freilassing erkennen.

Waren es 2014 noch 29 aufgelöste Gräber stieg diese Anzahl 2016 insgesamt auf 56. 2023 waren es bereits 76 aufgelöste Gräber. Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurden in den Jahren 2018-2023 insgesamt 333 Gräber aufgelöst.

Dazu kommt noch, dass die Gräber früher nach Auslaufen der bezahlten Gebühr im Durchschnitt wieder um 10 Jahre verlängert wurden, hier kann man mittlerweile nur noch von einer Dauer von 7 Jahren im Schnitt ausgehen, Tendenz weiter sinkend.

Ein weiterer Trend beschreibt den Wunsch nach Urnengräbern, dem die Stadt durch die weiteren neuen Urnengrabanlagen entgegengetreten ist.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Gegenüber der letzten Kalkulation hat es vor allem in den Jahren 2023 und 2024 enorme Kostensteigerungen gegeben. Hierfür wurden die wichtigsten und größten Faktoren der Kalkulation in Kostengruppen zusammengefasst und die Kostensteigerungen dargestellt:

Kostengruppe	Mittelwert letzte Kalkulation	Mittelwert aktuelle Kalkulation	Kostensteigerung in Euro	Kostensteigerung in %
Unterhaltskosten, Verwaltungs- und Zweckausstattung, Wartungsgebühren	17.400,00 €	29.650,00 €	12.250,00 €	70,4
Haus- und Grundstückslasten, Strom	5.000,00 €	10.900,00 €	5.900,00 €	118,0
Personalkosten für Mitarbeiter Friedhof	107.000,00 €	156.400,00 €	49.400,00 €	46,2
Verwaltungskosten	43.500,00 €	59.200,00 €	15.700,00 €	36,1
Abschreibungen	32.400,00 €	37.100,00 €	4.700,00 €	14,5

Vor allem durch den Einnahmerrückgang an Grabgebühren, aber auch durch die oben beschriebenen Kostensteigerungen schlägt die Verwaltung zur Erzielung eines Kostendeckungsgrades von 75 % unten folgende Erhöhung der Grabgebühren vor.

Hierfür wurde aufgrund der bisherigen Vorberatung in der Sitzung vom 19.11.2024 eine Umstellung der Kalkulation geprüft. Es wurden die zuordenbaren Sondereinzelkosten gesondert ermittelt und auf diese Bestattungsvarianten verteilt. Details hierzu sind der **Anlage 1 zu TOP 3.1** zu entnehmen. Die Sondereinzelkosten setzen sich zum einen aus den Abschreibungen und Zinsen der Baukosten für die Grabstätten sowie ggf. aus den Unterhaltskosten der Grabpflege zusammen.

Es ergeben sich folgende Gebühren:

Grabgebühren - Deckungsgrad:75 %										
Grabart	bisherige Gebühr Preis für Ruhefrist	neue Gebühr Deckungsgrad 75%	Erhöhung		Preis pro Jahr	Sondereinzelkosten	neue Gebühr Deckungsgrad 75% inkl. Sondereinzelkosten	Erhöhung		Preis pro Jahr
			pro Jahr	in %				pro Jahr	in % inkl. Sondereinzelkosten	
Kindergrab	147,90 €	191,92 €	5,50 €	29,76	23,99 €					
Einzelgrab	745,29 €	967,10 €	14,79 €	29,76	64,47 €					
Doppelgrab	1.490,58 €	1.934,21 €	29,58 €	29,76	128,95 €					
Dreifachgrab	2.079,88 €	2.698,90 €	41,27 €	29,76	179,93 €					
Urnengrab	693,29 €	899,63 €				186,93 €	1.086,56 €	59,98 €	56,72	72,44 €
Urnwand	1.045,72 €	1.356,95 €				869,48 €	2.226,42 €	90,46 €	112,91	148,43 €
Anonymes Urnengrab	288,87 €	638,91 €				45,74 €	684,65 €	42,59 €	137,01	45,64 €
Gruft	2.496,85 €	3.238,68 €	49,52 €	29,76	215,91 €					
Baumbestattung "NEU"	- €	263,09 €				791,17 €	1.054,26 €	17,54 €		70,28 €
Urnengemeinschaftsgrab "NEU"	- €	249,22 €				1.274,08 €	1.523,31 €	16,61 €		101,55 €

**b. Leichenhausgebühren:**

Die letzte Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2022 wurde im Jahr 2021 durchgeführt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Urnenbestattungen sind weiter auf dem Vormarsch. Dieser Trend hat, wie bereits bei den Grabgebühren aufgeführt, auch vor Freilassing nicht haltgemacht. Dementsprechend ist das Leichenhaus ebenfalls weniger ausgelastet, da Urnen nicht 24 Stunden vor der Beerdigung angeliefert werden müssen. Darüber hinaus bieten immer mehr Bestattungsunternehmen die Möglichkeit der Aufbahrung bzw. Aufbewahrung an.

Gemäß einem Stadtratsbeschluss vom 28.10.2002 soll der Kostendeckungsgrad der Leichenhausgebühren bei 100 % liegen, was sich auch mit den Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG deckt.

Bei den Leichenhausgebühren ergab sich für die Jahre 2021 bis 2023 ein Defizit in Höhe von gesamt 69.633,58 €. Obwohl man bereits 2021 von geringeren Belegungszahlen ausgegangen ist, sind die Einnahmen weiter zurückgegangen, die aus heutiger Sicht auch zukünftig weiter sinken werden.

Daher erfolgte im Rahmen der Kalkulation eine genauere Betrachtung der Kosten für das Leichenhaus. Die bisherigen Aufteilungsschlüssel für Kosten die sowohl dem Leichenhaus als auch dem Friedhof zugeordnet werden müssen, wurden grundlegend geprüft und an die heutigen Erfordernisse angepasst. Vor allem bei den Personalkosten musste eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen, da die gestiegenen Kosten sich nicht mehr in diesem Maß auf das Leichenhaus auswirken. Ebenso musste der Aufteilungsschlüssel für die Verwaltungskosten an die sinkende Sargbestattung angepasst werden. Ein weiterer großer Posten sind die Stromkosten, die aufgrund der neu angeschafften Kühlung anders verteilt werden müssen.

Daraus resultiert, dass gleichlaufend wie die Nutzungszahlen auch die Kosten sinken und trotz Defiziten in der letzten Kalkulationsperiode die Nutzungsgebühren sinken.

Für die Kosten der Kühlung ist aufgrund gestiegener Energiekosten, trotz Anschaffung einer neuen energiesparenden Kühlanlage, eine Erhöhung notwendig.

	Leichenhausgebühr und Kühlung - bisher	Leichenhausgebühr und Kühlung	Senkung / Erhöhung *)
Nutzung Leichenhaus	124,00 €	<b>99,00 €</b>	- 25,00 €
Nutzung Kühlung	31,00 €	<b>35,00 €</b>	4,00 €

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, für die Grabgebühren aufgrund der Neukalkulation nach der Variante mit gesondert berechneten Sondereinzelkosten folgende Gebühren festzusetzen:**

Grabgebühren - Deckungsgrad:75%										
Grabart	bisherige Gebühr Preis für Ruhefrist	neue Gebühr Deckungsgrad 75%	Erhöhung pro Jahr	Erhöhung in %	Preis pro Jahr	Sonderein zelkosten	neue Gebühr Deckungsgrad 75% inkl. Sondereinzelkosten	Erhöhung pro Jahr	Erhöhung in % inkl. Sondereinzel kosten	Preis pro Jahr
Kindergrab	147,90 €	191,92 €	5,50 €	29,76	23,99 €					
Einzelgrab	745,29 €	967,10 €	14,79 €	29,76	64,47 €					
Doppelgrab	1.490,58 €	1.934,21 €	29,58 €	29,76	128,95 €					
Dreifachgrab	2.079,88 €	2.698,90 €	41,27 €	29,76	179,93 €					
Urnengrab	693,29 €	899,63 €				186,93 €	1.086,56 €	59,98 €	56,72	72,44 €
Urnenwand	1.045,72 €	1.356,95 €				869,48 €	2.226,42 €	90,46 €	112,91	148,43 €
Anonymes Urnengrab	288,87 €	638,91 €				45,74 €	684,65 €	42,59 €	137,01	45,64 €
Gruft	2.495,85 €	3.238,68 €	49,52 €	29,76	215,91 €					
Baumbestattung "NEU"	- €	263,09 €				791,17 €	1.054,26 €	17,54 €		70,28 €
Urnengemeinschaftsgrab "NEU"	- €	249,22 €				1.274,08 €	1.523,31 €	16,61 €		101,55 €

**Der Stadtrat beschließt, die Leichenhausgebühr mit 99,00 €, sowie die Kosten für die Kühlung mit 35,00 € festzusetzen.**

## **Abstimmungsergebnis:**

**JA**            23 Stimmen  
**NEIN**        0 Stimmen

### **3.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusssitzung am 19.11.2024 wurde beschlossen, die Friedhofs- und Bestattungssatzung hinsichtlich neuer Bestattungsarten (Urnengemeinschaftsgrab, Baumbestattung, Sternenkinder) und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof zu ändern (**siehe Anlage 1 zu TOP 3.2**).

Seit der vorgenannten Sitzung ergaben sich noch einige formale Änderungen. Diese sind der Anlage „Änderungen Satzungstext“ zu entnehmen (gelbe Markierungen, **siehe Anlage 2 zu TOP 3.2**).

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vom .....



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

## Satzung

### § 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 12.07.2016, Bek.-Nr. 1, geändert durch Satzung vom 03.08.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 09.08.2022, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

**1. In der Inhaltsübersicht werden folgende neue §§ 17 a, 17 b und 17 c eingefügt:**

„§ 17 a Urnengemeinschaftsgrabstätten  
§ 17 b Baumbestattung  
§ 17 c Sternenkinder“

**2. § 7 erhält folgende neue Fassung:**

### „§ 7

#### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Einfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Zulassung muss alle 10 Jahre erneuert werden.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

- (4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.
- (6) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (8) Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.“

**3. In § 9 werden folgende neue Ziffern angefügt:**

- „8. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 17 a),
- 9. Baumbestattung (§ 17 b),
- 10. Sternenkinder (§ 17c).“

**4. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

**5. Es wird folgender neue § 17 a eingefügt:**

**„§ 17 a  
Urnengemeinschaftsgrabstätten**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

- (1) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, in dem meist nicht miteinander verwandte Menschen, beigesetzt werden. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.
- (2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt alleinig der Friedhofsverwaltung. Blumen, Kerzen etc. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.
- (3) Die Anbringung eines Bronzeschildes, im Format 11 x 7,5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung genannten Personenkreis.
- (4) Im Zuge einer Beisetzung ist der Erwerb von maximal einer weiteren Grabstelle möglich. Für diese zweite Grabstelle (Wahlgrab), ist das Nutzungsrecht ebenfalls für 15 Jahre zu erwerben.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 15 Jahre erlischt das Nutzungsrecht automatisch, außer der Nutzungsberechtigte beantragt schriftlich eine Verlängerung der Nutzungsdauer um mindestens ein weiteres Jahr.
- (6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

**6. Es wird folgender neue § 17 b eingefügt:**

**„§ 17 b  
Baumbestattung**

- (1) Bei dieser Art der Bestattung erfolgt die Beisetzung einer Urne auf der hierfür ausgewiesenen Grünfläche unter einem Baum. Die Vergabe erfolgt mit Eintritt des Trauerfalls und wird der Reihe nach vergeben.
- (2) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Kerzen etc. ist nicht gestattet. Zur Beisetzung ist lediglich das Auflegen des Urnenkranzes durch die beauftragte Bestattungsfirma sowie das Ablegen von Blumen am Rand der Friedwiese zugelassen. Diese werden nach Ablauf einer Woche von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (3) Die Anbringung eines Bronzeschildes auf der dafür vorgesehenen Stele, im Format 9 x 5 cm, mit Hinweis auf Name, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person, ist im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten möglich. Die Befestigung an den hierfür vorgesehenen Stelen obliegt ausschließlich dem in § 7 dieser Satzung genannten Personenkreis. Am Baum selbst darf kein entsprechender Hinweis erfolgen.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

(4) Das Nutzungsrecht ist für 15 Jahre zu erwerben und kann nicht verlängert werden.

(5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Freilassing Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(6) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

**7. Es wird folgender neue § 17 c eingefügt:**

**„§ 17 c  
Sternenkinder**

(1) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind (Fehl- und Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 2 des Bestattungsgesetzes), und die Beisetzungsart dem Willen der Angehörigen entspricht.

(2) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, .....  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **23 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**3.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

Aufgrund der neuen Gebührenbemessung (siehe TOP 3.1) ist die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing entsprechend zu ändern (Inkrafttreten zum 01.03.2025).

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

Vom .....

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 14.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2017, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 2**

**Grabbenutzungsgebühren**

(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a)	Kindergrabstätte	191,92 €
b)	Einzelgrabstätte	967,10 €
c)	Doppelgrabstätte	1.934,21 €
d)	Dreifachgrabstätte	2.698,90 €
e)	Gruft	3.238,68 €
f)	Urnengrabstätte (Erdreich)	1.086,56 €
g)	Urnengrabstätte (Urnenwand)	2.226,42 €
h)	Anonymes Urnengrab	684,65 €
i)	Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.054,26 €

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

j) Baumbestattung 1.523,31 € .“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den .....  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

<b>3.4 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)</b>
---

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusssitzung am 19.11.2024 wurde beschlossen, die Leichenhaus-Benutzungssatzung hinsichtlich Ausnahmeregelungen zum Leichenhausbenutzungszwang zu ändern (**siehe Anlage 1 zu TOP 3.4**).

Die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages sieht drei Ausnahmeregelungen vor. Diese sehen wie folgt aus:

Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

In der vorgenannten Sitzung wurde von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Ausschuss beschlossen, dass von Buchstabe a) abgesehen werden kann, da das AWO-Seniorenzentrum Freilassing keinen geeigneten Raum mit Kühlung der Leiche besitzt und das Krankenhaus Freilassing (Gesundheitscampus) diesen außer Betrieb gesetzt hat.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Entgegen dieses Vorschlags soll nunmehr dennoch der Buchstabe a) aus Ausnahmetatbestand aufgenommen werden.

Begründung: Obwohl das AWO-Seniorenzentrum Freilassing keinen geeigneten Raum mit Kühlung der Leiche besitzt und das Krankenhaus Freilassing (Gesundheitscampus) diesen außer Betrieb gesetzt hat, kann Buchstabe a) zur Anwendung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise ein Sterbefall im Krankenhaus Bad Reichenhall oder Traunstein eintritt, der Verstorbene jedoch in Freilassing beigesetzt werden soll.

Somit soll die Formulierung aus der Mustersatzung komplett übernommen werden.

Die Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing ist entsprechend zu ändern.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing  
(Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

Vom .....

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung

### § 1

Die Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung) vom 10.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.07.2006, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:**

„(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

- c) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, .....  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

<b>3.5 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen</b>
---

Aufgrund der neuen Gebührenbemessung (siehe TOP 3.1) ist die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen entsprechend zu ändern (Inkrafttreten zum 01.03.2025).

**Hinweis:**

In der Ausschusssitzung am 28.01.2025 wurde darauf hingewiesen, dass die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenen Kalendertag erhoben werden soll, und nicht für 24 Stunden.

In der derzeit gültigen Version ist „je angefangenen Kalendertag“ geregelt. Somit ist diesbezüglich keine Änderung erforderlich.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen**

Vom .....



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

### § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen vom 19.11.1979, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.12.1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende neue Fassung:**

### „§ 1 Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen je angefangenen Kalendertag folgende Gebühren:

- |    |           |            |
|----|-----------|------------|
| a) | Benutzung | 99,00 €    |
| b) | Kühlung   | 35,00 € .“ |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den .....  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**4. Gesundheitshaus: Sachstand und weitere Vorgehensweise**

**Herr Hutterer und Herr Stögmüller** von der Firma Max Aicher sind anwesend und stellen die Planung anhand der **Anlage 1 zu TOP 4** vor. Herr Wagner als Berater für akademische Heilberufe stellt die gesundheitsrelevanten Aspekte für ein Gesundheitshaus anhand der **Anlage 2 zu TOP 4** vor.

**Gesundheitscampus an der Vinzentiusstraße – Information zum aktuellen Entwicklungsstand zum Gesundheitshaus auf der Flurnummer 509**

**Bearbeitungs- und Terminübersicht:**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing beschäftigt sich seit Dezember 2022 mit der Gesundheitsversorgung im Stadtgebiet und der nördlichen Region des Landkreises Berchtesgadener Land.

Als einem Teil des gemeinsamen Oberzentrums mit der Stadt Bad Reichenhall und als der größte Mittelbereich der hausärztlichen Versorgung (rund 58.000 Patientinnen und Patienten) im Landkreis Berchtesgadener Land, kommt der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich, sowie der möglichen Verzahnung stationärer und ambulater Versorgungsstrukturen eine große Bedeutung zu.

Dies hat der Stadtrat bereits in den vergangenen Sitzungen erkannt und einvernehmlich unterstützt. Die bisherigen Schritte können wie folgt dargestellt werden:

- 25. Juli 2023 – Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre für das Bauleitplanverfahren „Gesundheitscampus an der Vinzentiusstraße“
- 26. September 2023 – Diskussion und Kenntnisnahme der Ergebnisse der Standortanalyse
- Oktober 2023 bis Dezember 2023 – Abstimmung der Bedarfe und Potentiale zum Regionalen Gesundheitszentrum, Fachärzteezentrum, MVZ und der KBO
- 24. Januar 2024 – Kenntnisnahme über mögliche Projektentwicklungsinhalte und aktuelle Abstimmungen zur Bedarfsermittlung mit niedergelassenen Ärzten und Komplementärnutzungen zum „Gesundheitshaus“ – Nutzungen KBO, FÄZ, Stationäre Pflege, Betreutes Wohnen, Gesundheitshaus, Kurz- und Übergangspflege, Wohnen für Pflegerinnen und Pfleger nach Bedarf
- Februar 2024 – Entwicklung der Interessens- und Markterkundung zum Bau, Betrieb und zur Gebäudeverwaltung eines Gesundheitszentrums – Laufzeit bis 09. März 2024
- 16. Februar 2024 – Grundlagengespräch mit Bezirkstagspräsident Schwarzenberger, Landrat Bernhard Kern
- 08. März 2024 – Grundlagengespräch zwischen Kreistagsfraktionssprechern und Stadtratsfraktionssprechern
- 12. März 2024 – Information und Vorstellung der Entwicklungsschritte des städtebaulichen Konzepts – Szenario 3 soll den weiteren planerischen Überlegungen zu Grunde gelegt werden. Nutzungsmix wie am 24. Januar nur mit MVZ im FÄZ
- 20. März 2024 – Ärztterunde mit Hausärzten aus Freilassing mit den Stadträtinnen und Stadträten und Vorstellung des MVZ Betriebs
- 23.01.2024 – Entscheidung das Grundstück mit der Flurnummer 509 mit einem Gesundheitshaus gemäß den bisherigen konzeptionellen und städtebaulichen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Überlegungen zu bebauen. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein europaweites Vergabeverfahren für einen Investorenwettbewerb durchzuführen.  
07. Mai 2024 – Entscheidung über die Vergabe des Grundstücks im Wege eines Erbbaurechtsvertrages.  
17. Juni 2024 – Start des europaweiten mehrstufigen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Suche eines Investors.  
03. Dezember 2024 – Entscheidung über die Investorenvergabe des Grundstücks und Eckpunkte des Erbpachtrechtsvertrags  
30. Januar 2025 – Informationsveranstaltung der Matulusgarten GmbH zum Gesundheitshaus mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern  
11. Februar 2025 – Information des Stadtrats zum aktuellen Stand der Interessensbekundungen für das Gesundheitshaus an der Vinzentiusstraße  
Voraussichtlich 12. Februar 2025 – Lenkungsgruppe des Kreistags und Stadtrats zum Gesundheitscampus

**Information zum aktuellen Entwicklungsstand zum Gesundheitshaus auf der Flurnummer 509**

In der Stadtratssitzung vom 03. Dezember 2024 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt, die Ergebnisse aus dem europaweiten Vergabeverfahren zur Kenntnis zu nehmen. Der Stadtrat folgt den Empfehlungen der Jury, einen Erbbaurechtsvertrag mit der Matulus Garten GmbH zur Errichtung, Unterhaltung, Vermietung/Verpachtung o.ä. für eine Immobilie für Gesundheit und Komplementäreinrichtungen abzuschließen. Die Matulus Garten GmbH verpflichtet sich mit Zuschlagserteilung die vertraglichen Bedingungen anzuerkennen. Die bisherigen Ergebnisse sollen dem weiteren Planungsprozess des Bauleitplanverfahrens und einem ggf. notwendigen Baugenehmigungsverfahren zu Grunde gelegt werden.“

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen plante der Investor Max Aicher ein durchgehendes Erdgeschoss mit Empfangsbereich und entsprechenden Komplementäreinrichtungen. Der Grundgedanke von zwei „Türmen“ für Praxen und Ordinationen für Diagnose und Therapie wird im bisherigen Konzept mit aufgegriffen.

**Kurzzeitpflege - möglicher neuer Baustein im Gesundheitshaus**

Die Lokalzeitung berichtete am 29. November bzw. 03. Dezember 2024 über die Räumung der bisher für die Kurz- und Übergangspflege vorgesehenen Räume im 1. OG des ehemaligen Krankenhauses der KSOB. Der Landkreis bestätigte, dass der bisherige potentielle Betreiber das Vorhaben in Freilassing nicht mehr weiterverfolgen wolle. Bisher waren laut Landratsamt 18 Übergangs- und 12 Kurzzeitpflegeplätze im ehemaligen Krankenhaus geplant.

*Zitat aus einer PM des Landkreises vom 20. Dezember 2024: „...Der Landkreis kann nun in Abstimmung mit der Stadt Freilassing den Gesundheitscampus weiterentwickeln. Ich bedaure es sehr, dass die lange geplante Kurzzeitpflege für einen möglichen Betreiber wirtschaftlich und personell nicht darstellbar ist und es zu Irritationen in der politischen*

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

*Diskussion gekommen ist. Das ändert aber nichts an unserem Ziel, den Campus zum Wohl der Gesundheitsversorgung im nördlichen Landkreis weiterzuentwickeln. Wir haben das Thema Kurzzeitpflege noch nicht abgeschrieben und werden hierzu noch weitere Gespräche führen. Eine Entwicklung im Gesundheitswesen in diesen Zeiten ist für alle Akteure eine Herausforderung und wir versuchen daher, in alle möglichen Richtungen zu denken. ...“*

Am 17. Dezember 2024 fand ein Gespräch zwischen einem möglichen Betreiber für die Kurzzeitpflege und weiteren Leistungen mit dem Vorsitzenden des Fördervereins Gesundheitsregion Freilassing e.V. und dem Ersten Bürgermeister statt. Der mögliche Betreiber führte sein Interesse an der Entwicklung des Gesundheitshauses aus und bot Unterstützung bei der Konkretisierung von Kurzzeitpflegediensten, Serviceleistungen und weiteren Komplementärleistungen an. Zuvor wurde auch der Kontakt zu Landrat Kern geknüpft, der im Januar in einem Gespräch konkretisiert werden sollte.

Der mögliche Betreiber wurde aufgefordert, notwendige Unterlagen für ein Sondierungsgespräch mit dem Investor und Bauherrn vorzubereiten.

Das Gespräch fand am 15. Januar 2025 zwischen den Investoren, dem Vorsitzenden des Fördervereins und dem möglichen Betreiber statt. Der mögliche Betreiber zeigte anhand einer kurzen Präsentation die Grundlagen für ihr Geschäfts- und Betreibermodell der Kurzzeitpflege auf. Der mögliche Betreiber zeigt Interesse an der Schaffung von 35 bis 40 Kurzzeitpflegeplätzen im Gesundheitshaus. Der Flächenbedarf für diese Einrichtung ist mit rund 1.500 bis 1.800 m<sup>2</sup> zu veranschlagen.

### **Konkrete Bedarfsabfrage und Interessensabfrage für potentielle Interessenten für das Gesundheitshaus**

Die Interessensabfragen für die Unterbringung und Einmietung im Gesundheitshaus wurden am 30. Januar 2025 konkretisiert. Die bisherigen Bedarfsabfragen wurden im Rahmen der Vorbereitungen für die Interessensbekundung und den Investorenwettbewerb durchgeführt und basierten auf der Nachfrage für Praxisumzüge, -erweiterungen und notwendigen -umbauten.

Die Verortung im Gesundheitshaus soll dabei optimierte Voraussetzungen im Praxisbetrieb, der Barrierefreiheit, der Arbeits- und Behandlungsbedingungen und der Patientenbetreuung und ggf. der medizinischen Angebote schaffen und die Möglichkeit weitere therapeutische und komplementäre (gesundheitsdienende) Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, z.B. dem Fachärzteezentrum am ehemaligen Krankenhaus, zu haben. Mit der Vergabe an den Investor können nun die Bedarfe der einzelnen diagnostischen und therapeutischen Interessenten, sowie den Komplementäreinrichtungen konkretisiert und geplant werden. Damit verbunden können auch die notwendigen Flächen- und Raumbedarfe und der funktionale Betrieb und die Vermietung entwickelt werden. Auch für das Bauleitplanverfahren können damit wichtige Erkenntnisse wie das Maß der baulichen Nutzung und die Auswirkung auf die Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl ermittelt werden.

Der Investor hat am 30. Januar mehr als 50 Gäste zu einer Präsentation des aktuellen Entwicklungsstands eingeladen und die interessierten Praxisinhaber, Therapeuten, Sanitätshausbetreiber, Apotheker, Physiotherapeuten, Fachärztinnen und Fachärzte und eine Vertreterin der Gesundheitsregion Plus des Landkreis BGL, eine Vertreterin der

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH und einen Vertreter der KSOB zum aktuellen Sachstand informiert. Anschließend konnten die Beteiligten noch Fragen zum Projekt stellen.

Das Ergebnis der Vorstellung und anschließenden Diskussion kann aus Sicht der Verwaltung wie folgt zusammengefasst werden.

1. Der Grundgedanke diagnostische und therapeutische Einrichtungen im Gesundheitshaus zu verorten wird weiterverfolgt. Die Facharztpraxen sollen, wenn möglich einen „Turm“ belegen und die therapeutischen Einrichtungen den weiteren Turm.
2. Die Komplementäreinrichtungen, wie z.B. Gästebereich/Gastronomie, Apotheke und Sanitätshaus könnten im gemeinsamen Erdgeschoss untergebracht werden.
3. Der Kurzzeitpflege soll ein Bereich zugeteilt werden, der sich funktional und betrieblich gut mit den bisherigen Überlegungen ergänzen kann.
4. Die Möglichkeiten für Eingriffs- und/oder OP-Räume sollen im Planungsprozess weiter hinsichtlich der Verfügbarkeit und eines möglichen wirtschaftlichen Betriebs untersucht werden.

Weitere Vorgehensweise:

- Einzelgespräche des Investors mit den Interessierten Bewerberinnen und Bewerbern für das Gesundheitshaus.
- Konkretisierung der Flächenbedarfe und Raumbedarfe für die Ermittlung der wesentlichen Kennzahlen des Bauleitplanverfahrens
- Weiterentwicklung der Planungsgrundlagen für das Bauvorhaben
- Weiterentwicklung der Planungsgrundlagen für das Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung in einer der nächsten möglichen Sitzungen.

**Aus dem Gremium wird vorgebracht, dass man in der Vorstellung von 6 Stockwerken plus Erdgeschoss gesprochen habe. Es stellt sich dazu die Frage, ob das der Höhe des bestehenden Krankenhausgebäudes entsprechen würde, oder ob dies höher sei.**

**Herr Hutterer antwortet, dass das Gesundheitshaus im vorgestellten Entwurf ca. 2 Meter niedriger sei.**

**Aus dem Stadtrat ist man der Meinung, dass man für die Erschließung des Gesundheitshauses Synergien mit dem Landkreis in Hinsicht auf die bestehende Zufahrt auf der Rückseite des Gebäudes (Zufahrt Notaufnahme und ehemalige Küche) nutzen müsse. Hierzu müsse man das Gespräch mit dem Landkreis suchen. Für das Gesundheitshaus sei ein Kiss+Ride-Bereich wichtig, welchen man in der Konzeption berücksichtigen müsse.**

**Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass dazu am 12.02.2025 die erste Lenkungsgruppensitzung stattfindet. Er geht davon aus, dass man in dieser Sitzung auch mehr zur Vorstellung des Landkreises zur Nutzung des Bestandsgebäudes und der zur**

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

**Verfügung stehenden Flächen erfahren werde. Erster Bürgermeister Hiebl sieht es ebenfalls so, dass man Synergien zwischen dem Landkreis und der Stadt nutzen müsse.**

**Aus der Mitte des Stadtrates wird nachgefragt, ob es einen Zeitplan für die Bedarfsermittlung gebe und wie die Zielsetzung dazu aussehe.**

**Herr Hutterer antwortet, dass man Vorverträge mit den interessierten Nutzern brauche. Dazu führe man aktuell schon Einzelgespräche, da man für die weiteren Schritte auch Verbindlichkeit brauche. Mietverträge selbst seien erst möglich, wenn auch Baurecht bestehe.**

**Von Seiten des Gremiums wird festgehalten, dass vereinbart gewesen sei, dass man über ein städtebauliches Konzept zum Ergebnis kommen wolle. Nun würde man das Pferd von hinten aufzäumen.**

**Erster Bürgermeister Hiebl hält fest, dass die vorgestellte Visualisierung und Planung wichtig sei, damit man sich vorstellen kann, wie das Gebäude aussehen könne. Dies sei wichtig für alle. Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Freilassing, wodurch diese auch die Vorgaben über das Baurecht schaffen könne. Der Planungsprozess werde sich weiterentwickeln und sich noch viel tun. Die Weiterentwicklung hänge auch vom tatsächlichen Bedarf ab.**

**Aus dem Gremium wird ergänzt, dass der Stadtrat noch detailliert diskutieren müsse, wie die planerische Umsetzung aussehen könne.**

**Aus den Reihen des Stadtrates berichtet man davon, dass man mit zwei potenziellen Interessenten gesprochen habe. Beide seien der Meinung gewesen, dass die Quadratmeter-Miete sehr hoch sei. Man müsse deshalb auf die Synergieeffekte hinweisen, da diese sehr wertvoll seien. Dies sei wichtig für die Vermarktung. Auch Ärzte, welche nur noch ein paar Jahre bis zum Ruhestand arbeiten würden, stellen sich die Frage, ob Sie sich das antun sollten. Zudem stelle sich die Frage, ob es Erweiterungsmöglichkeiten beim Gesundheitshaus geben würde.**

**Herr Wagner antwortet, dass eine Altersübernahme in den Räumlichkeiten eines Gesundheitshauses leichter sei.**

**Aus dem Gremium wird darum gebeten, dass man die absolute Höhe in einem Beispielschnitt darstellen solle, da das bestehende Krankenhausgebäude andere Geländehöhen hat und auch im Bestandsgebäude verschiedene Geländehöhen vorhanden sind.**

**Herr Stögmüller antwortet darauf, dass sich die Höhe auf den Mittelteil des Bestandsgebäudes beziehe.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Im Stadtrat hält man fest, dass das heute Vorgelegte von dem abweiche, was bisher bekannt gewesen. Für das 1. OG sei Kurzzeitpflege eingeplant.

Herr Hutterer antwortet, dass man das 1. OG eingefügt habe, da für Kurzzeitpflege entsprechendes Interesse vorhanden sei. Man werde das Gebäude von unten nach oben auffüllen. Danach richte sich dann auch die Höhe. Es sei viel Interesse vorhanden, welches man nun Schritt für Schritt abarbeiten werde.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den aktuellen Stand der Abstimmungen zum Gesundheitshaus zur Kenntnis zu nehmen. Die im Sachvortrag dargestellten Sachverhalte sollen dem weiteren Planungsprozess zur Grunde gelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimmen

**5. Informationen und Anfragen**

**5.1 Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH in Wals-Siezenheim; Sachstand**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2025 mit obiger Angelegenheit befasst und dazu eine Stellungnahme beschlossen. Im weiteren Verlauf wurden Seitens der Verwaltung Gespräche mit Behörden, Verbänden und Bürgerinnen und Bürgern geführt.

Die Stellungnahme wurde um folgende Einwendungen ergänzt:

- a) Vorhabensabgrenzung
- b) Berücksichtigung von Inversionswetterlagen
- c) Ungestörter Abtransport von Emissionen bei verringerter Kaminhöhe
- d) Klärungsbedarf bzgl. Abfalllisten und Ausstufung von Abfällen
- e) Einhaltung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie
- f) Auflage für Betrieb nach jeweiligem Stand der Technik und umweltrechtlichen Vorgaben
- g) Stellungnahme der Referentin für Fluglärm
- h) Stellungnahme der Umweltreferentin

Darüber hinaus wurde Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000 als Nachbargemeinde gestellt, hilfsweise als Nachbarin und Eigentümerin von Grundstücken, sowie Antrag auf Konsultation.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Zudem wurde die Stellungnahme dem Landratsamt Berchtesgadenern Land im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übermittelt.

Die Schreiben und Stellungnahmen sind als **Anlagen 1-5 zu TOP 5.1** beigefügt.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Stellungnahme an die Salzburger Landesregierung geschickt worden sei.**

**Frau Schenk antwortet, dass man bei der Salzburger Landesregierung die Parteistellung beantragt hat und die Stellungnahme dem Landratsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt hat.**

**Im Stadtrat wird geäußert, dass man dem Vorhaben gegenüber großes Misstrauen habe, da man nur sehr spärliche Informationen erhalten habe und diese sehr spät gekommen seien. Zudem werde fälschlicherweise von Seiten der Presse großes Einvernehmen mit allen Beteiligten suggeriert. Es werde von Seiten des Betreibers versucht das Projekt durchzupeitschen, indem man Druck aufbaue (z.B. Argumentation Verlust Arbeitsplätze). Es stelle sich die Frage, ob man sich das gefallen lassen müsse.**

**Frau Schenk antwortet, dass die Möglichkeiten der Stadt stark davon abhängen würden, ob die Parteistellung zugestanden werde.**

**Von einem Stadtratsmitglied wird angemerkt, dass beim Durcharbeiten der Unterlagen auffalle, dass von Seiten des Betreibers Sachverhalte nicht sauber abgearbeitet worden seien. Man müsse daher prüfen, ob es die Möglichkeit gebe, Gutachten einzufordern, eine Gegendarstellung zu machen und Einspruch einzulegen.**

**Erster Bürgermeister Hiebl informiert darüber, dass die Geschäftsführung der Firma Kaindl angeboten habe, das Vorhaben im Stadtrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Eine Terminfixierung stehe noch aus.**

**Aus der Mitte des Stadtrates wird nachgefragt, ob sich das Landratsamt auf die Koordination zurückziehe und die Gemeinden allein lassen würde.**

**Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass sich der Landkreis seiner koordinierenden Aufgabe bewusst sei. In Gesprächen habe man angestoßen, dass man gewisse Punkte kritisch hinterfragen müsse.**

**Aus dem Gremium wird darum gebeten, dass man dies auch auf die Homepage und ins Stadtjournal stelle.**



## 5.2 Einstellung der Gartenabfallsammlung

**Stadtratsmitglied Eder** hält fest, dass ja die Gartenabfallsammlung mit 2025 nicht mehr durchgeführt wird. Es werde darum gebeten, dass die Bürger rechtzeitig informiert werden.

**Erster Bürgermeister Hiebl** antwortet, dass man dies an die Presse geben werde und auch im nächsten Stadtjournal veröffentliche.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

## 5.3 Baumfällungen am Ölbach

**Stadtratsmitglied Standl S.** bemängelt die Abholzung von Bäumen am Ölbach. Es handle sich hier mehr oder weniger um einen Kahlschlag. Die Maßnahme könne man nicht nachvollziehen.

**Erster Bürgermeister Hiebl** antwortet, dass die Maßnahme durch die Salzburg AG und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei.

**Umweltreferentin Riehl** ergänzt, dass Sie das Vorgehen auch nicht nachvollziehen könne. Laut Aussage der Salzburg AG habe die Maßnahme rein wirtschaftliche Interessen. Man hätte hier sensibler umgehen können. Frau Riehl wünsche sich, dass Sie zukünftig bei solchen Maßnahmen als Umweltreferentin eingebunden werde.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 18:50 Uhr.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 11. Februar 2025  
- öffentlich -

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 11.03.2025 genehmigt.

Freilassing, 09.04.2025  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Ahne Stephan

**Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.**